

Februar 2020

INFORMATION: Obligatorische ärztliche Vorsorgeuntersuchung – Übersicht Eintrittsuntersuchung im Kindergartenalter

1. Ablauf der obligatorischen ärztlichen Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten

	Vor Beginn	1. Kindergartenjahr				2. Kindergartenjahr			
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Schulen	Informieren Eltern mit der Kindergartenanmeldung über Vorsorgeuntersuchung ¹ bei Haus- oder Kinderärztin/-arzt bis 20. Januar im 2. Kindergartenjahr	Erfassen laufend die privatärztlich untersuchten Kinder (via von Eltern eingereichter Untersuchungsbestätigung)				Schicken zu Beginn des Schuljahrs Erinnerungsschreiben und Info über Vorsorgeuntersuchung bei Haus- oder Kinderärztin/-arzt bis 20. Januar	Melden nach 20. Januar die nicht privatärztlich untersuchten Kinder an Schulärztin/-arzt		
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbaren individuellen Termin bei Haus- oder Kinderärztin/-arzt (Empfehlung: Durchführung als Vier-Jahres-Untersuchung) • Geben die Untersuchungsbestätigung der Schule ab. • Reichen die Rechnung der Krankenkasse ein (übernehmen Selbstbehalt und ggf. Franchise) 								
Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzte	<ul style="list-style-type: none"> • Führen Untersuchung durch (Empfehlung: Durchführung im Rahmen der Vier-Jahres-Untersuchung) • Bestätigen den Eltern die Durchführung z.H. der Schule (Untersuchungsbestätigung) • Zustellung Rechnung an Krankenkasse / Eltern 								
Schulärztinnen und -ärzte						<ul style="list-style-type: none"> • Aufbietung / Untersuchung der nicht privatärztlich untersuchten Kinder • Bestätigung an Schule über untersuchte Kinder • Rechnungsstellung an Krankenkasse / Eltern 			

¹ Elternbrief und Unterlagen stehen auf dem Schulportal zur Verfügung

2. Auszug aus den rechtlichen Grundlagen zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (ab 1. August 2018)

Schulgesetz § 62 (Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen)

³ Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁴ Für die Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.

⁵ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Aargauischen Ärztegesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif.

Verordnung über die Schuldienste § 29

Einschulungsuntersuchung

¹ Die Einschulungsuntersuchung findet bis Ende des ersten Semesters des zweiten Kindergartenjahres statt.

² Sie umfasst insbesondere

- a) kurze Anamnese,
- b) Messung der Grösse und des Gewichts,
- c) Sehtest,
- d) Hörtest,
- e) Beurteilung der Motorik,
- f) Beurteilung der Entwicklung,
- g) Überprüfung des Impfstatus und Abgabe von Empfehlungen.

³ Ist bis Ende des ersten Semesters des zweiten Kindergartenjahres keine Einschulungsuntersuchung bei einer zugelassenen Ärztin oder einem zugelassenen Arzt erfolgt oder nachweislich vereinbart, führt die Schulärztin oder der Schularzt diese im zweiten Semester durch.

Verordnung über die Schuldienste § 31

Organisation

¹ Die Schulen

- a) informieren die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern rechtzeitig über die Vorsorgeuntersuchungen und geben die notwendigen Unterlagen ab,
- b) kontrollieren die Vornahme der Untersuchungen und melden der Schulärztin oder dem Schularzt diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen innert Frist keine Untersuchung erfolgt ist.

² Die Eltern

- a) melden ihr Kind rechtzeitig für die Vorsorgeuntersuchungen an und informieren die Schule über die Durchführung,
- b) tragen den Selbstbehalt der kassenpflichtigen Einschulungsuntersuchung.

³ Die Ärztinnen und Ärzte stellen die kassenpflichtigen Einschulungsuntersuchungen den Krankenkassen beziehungsweise den Eltern und die Austrittsuntersuchungen den Gemeinden in Rechnung.

⁴ Die Schulärztin oder der Schularzt legt in Absprache mit der Schule die Termine für die subsidiären Untersuchungen gemäss den §§ 29 Abs. 3 und 30 Abs. 3 fest.